

Kollektive bei der Lösung aller wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben zu sichern. In diesem Sinne ist die Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden nicht Abgrenzung von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und vom Gesamtwillen, sondern Teil der Gesamtverantwortung des sozialistischen Staates, ausgeübt von den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen als Gliedern des einheitlichen Systems der Volksvertretungen.

Die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden tragen die Verantwortung für die rationelle Nutzung aller Werte des Volkvermögens, über die sie verfügen. Diese Verantwortung können sie nur durch exaktes Rechnen und durch die Mitarbeit der Bürger mit Erfolg verwirklichen. Dazu gehört z. B. die rationelle Nutzung und Auslastung aller Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, über die Städte und Gemeinden verfügen, die ökonomisch begründete und zielgerichtete Durchführung der Werterhaltungsaufgaben an volkseigenen Gebäuden und Wohnungen, die schrittweise Einführung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion in den Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die rationelle und effektive Verwendung aller finanziellen Fonds der Städte und Gemeinden. Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, daß mit allen Kräften und Mitteln der Städte und Gemeinden, deren materielle und finanzielle Fonds Teile des Volkseigentums sind, so sorgsam und überlegt umgegangen wird, daß aus ihrer klugen Verwendung der größte Nutzen für die Bürger entsteht. Dies bedeutet, daß die Stadt oder Gemeinde über den Einsatz ihrer Mittel nicht nur selbst entscheidet, sondern daß sie bei dieser Entscheidung auch die vorher berechnete, rationellste und für die Bürger günstigste Variante auswählt.

Mit dem Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden wurde ein wichtiger Schritt getan, um das eigenverantwortliche rationelle Wirtschaften mit den von den Werktätigen geschaffenen materiellen und finanziellen Werten zur Sicherung eines hohen Nutzens für die gesamte Gesellschaft und jeden Bürger weiter zu verbessern. Er erweitert den Entscheidungsraum der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen bei der Planung und Bewirtschaftung ihrer finanziellen Mittel, bindet das ökonomische Interesse der Städte und Gemeinden an die Entwicklung der Wirtschaftskraft des Territoriums und erschließt